Landratsamt Coburg

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Itz auf dem Gebiet der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie der Städte Coburg und Rödental von Flusskilometer 13,4 bis Flusskilometer 63,0

vom …

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Coburg im Einvernehmen mit der Stadt Coburg und dem Landratsamt Haßberge:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) [1]In den Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie in den Städten Coburg und Rödental wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. [2]Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) [1]Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. [2]Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der HW-Linie

(1) [1]Das Überschwemmungsgebiet ist in den im Anhang veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. [2]Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die in den Landratsämtern Coburg und Haßberge, in den Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie in den Städten Coburg und Rödental niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. [3]Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. [4]Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) [1]An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. [2]Aus-

ENTWURF

kunft über die Höhe der HW100-Linie erteilen die Landratsämter Coburg und Haßberge sowie die Stadt Coburg jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen, Antragstellung

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG.

(2) Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG) ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem Berechtigten nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erstellt werden.

(3) [1]Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. [2]Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) [1]Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. [2]In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am … in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 29. März 2006 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.04.2006, S. 20 ff) außer Kraft.

Landratsamt Coburg

Sebastian S t r a u b e l, Landrat

ENTWURF

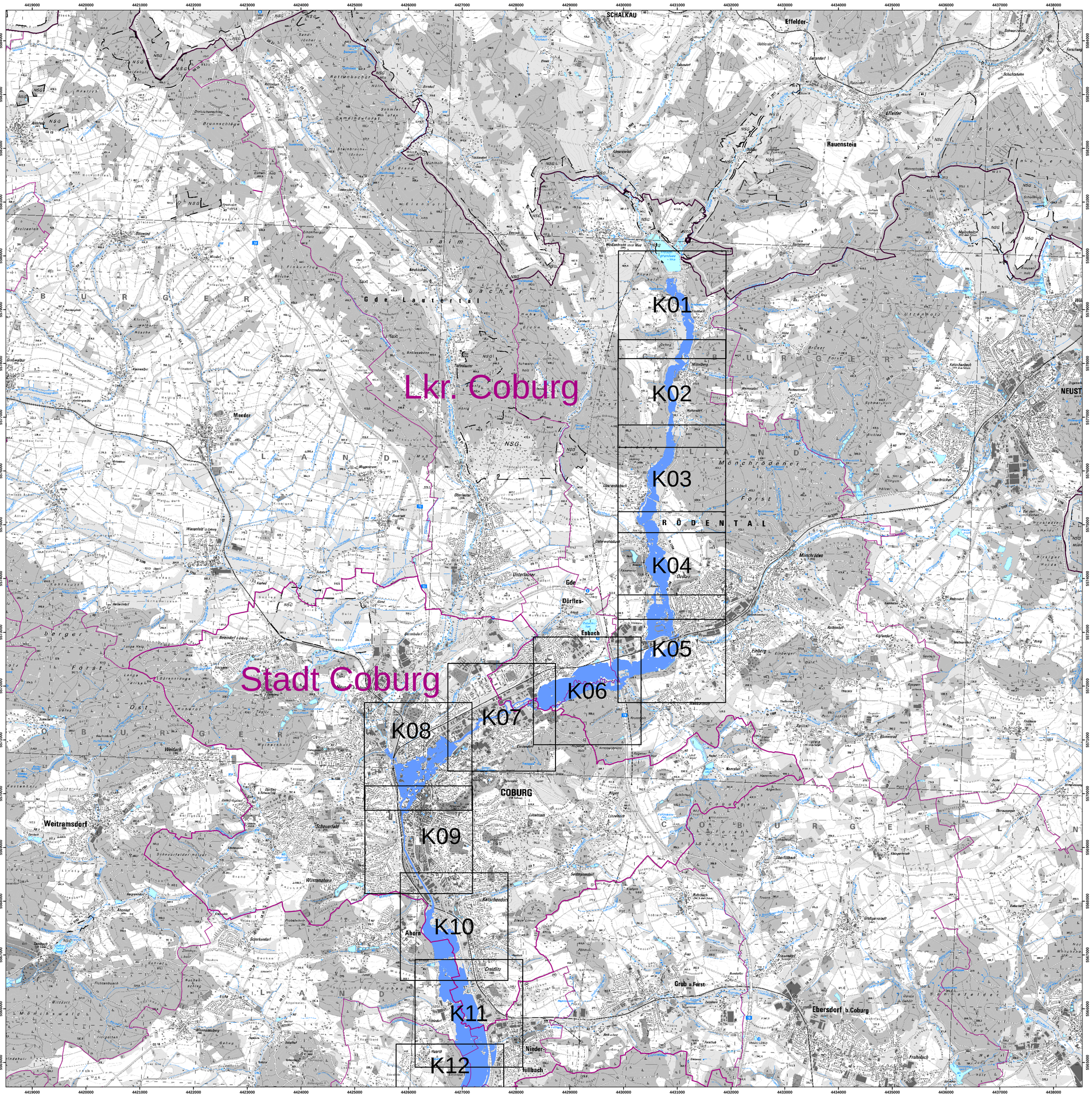

Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

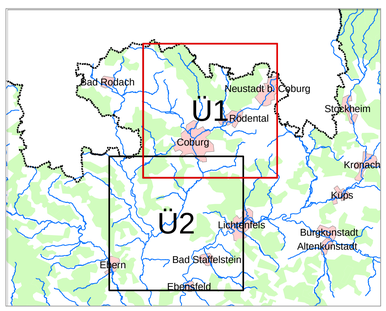

N

0 500 1000 2000 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Kronach

Vorhaben:	Gew I, Itz Fluss-km 20,6 - 63,0 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:	4
Vorhabensträger:	Landkreis Coburg	Plan-Nr.:	Ü1
Landkreis:	Lkr. Coburg, Stadt Coburg, Lkr. Haßberge		
Gemeinde:	Stadt Coburg, Stadt Rödental, Gde. Dörfles-Esbach,Gde. Ahorn, Gde. Niederfüllbach,Gde. Untersiemau, Gde. Großheirath, Gde. Itzgrund, Gde. Untermerzbach (HAS)		
Maßstab: 1 : 25.000	Übersichtskarte	Ausgabe vom:	
		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Entwurfsverfasser	Wasserwirtschaftsamt Kronach		Datum, Name
		entworfen	07/2016 Lieb
		gezeichnet	07/2016 Lg
15.07.2016	Hemmerlein Ltd.Baudirektor	geprüft	07/2016 [illegible]

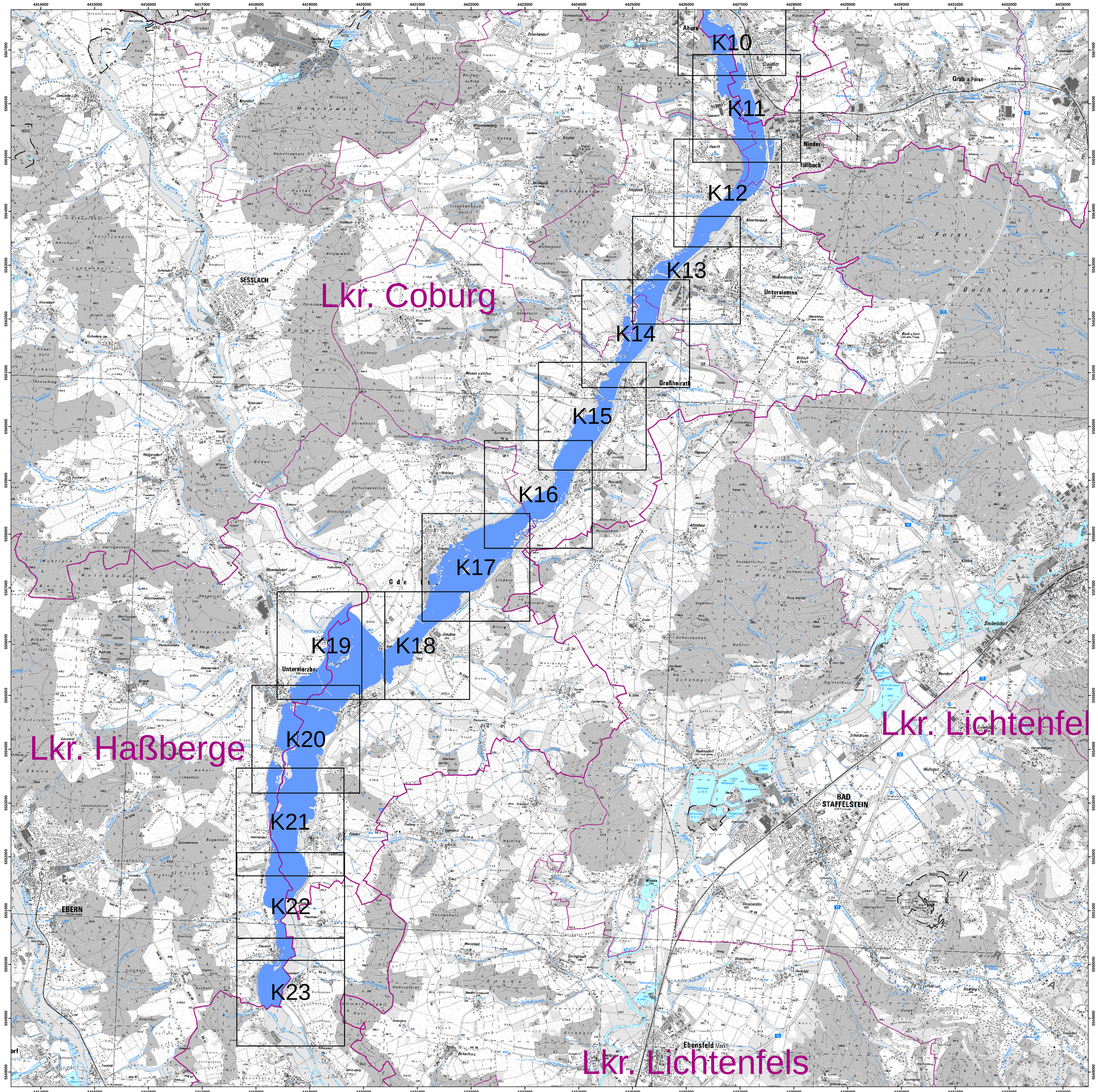

Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

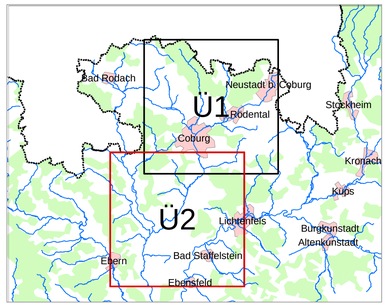

N

0 500 1000 2000 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Kronach

Vorhaben:	Gew I, Itz Fluss-km 20,6 - 63,0 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:	4
Vorhabensträger:	Landkreis Coburg		
Landkreis:	Lkr. Coburg, Stadt Coburg, Lkr. Haßberge	Plan-Nr.:	Ü2
Gemeinde:	Stadt Coburg, Stadt Rödental, Gde. Dörfles-Esbach,Gde. Ahorn, Gde. Niederfüllbach,Gde. Untersiemau, Gde. Großheirath, Gde. Itzgrund, Gde. Untermerzbach (HAS)		
Maßstab: 1 : 25.000	Übersichtskarte	Ausgabe vom:	
		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Entwurfsverfasser	Wasserwirtschaftsamt Kronach		Datum, Name
		entworfen	07/2016 Lieb
		gezeichnet	07/2016 Lg
15.07.2016	Hemmerlein Ltd. Baudirektor	geprüft	07/2016 [illegible]